

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 13 R 413/09 B

L 18 R 535/04 (Bayerisches LSG)
S 8 RJ 90/00 (SG Würzburg)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Nordbayern,
Friedenstraße 14, 97072 Würzburg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 5. Januar 2010 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. Steinwedel sowie die Richter Gasser und
Kaltenstein
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Bayerischen
Landessozialgerichts vom 25. Mai 2009 wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtlichen Kosten
zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Das Bayerische Landessozialgericht (LSG) hat im Urteil vom 25.5.2009 nach umfangreichen sozialmedizinischen Ermittlungen einen Anspruch des Klägers auf Gewährung von Rente wegen Erwerbs- oder Berufsunfähigkeit oder wegen Erwerbsminderung aufgrund seines Antrags vom 9.9.1999 bis zum Beginn seiner Altersrente im Juli 2007 verneint.
- 2 Der Kläger rügt mit seiner Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in dem genannten Urteil Verfahrensmängel des LSG sowie dessen Abweichung von Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG).
- 3 Die Beschwerde des Klägers ist unzulässig. Seine Beschwerdebegründung vom 27.8.2009 und deren Ergänzung vom 31.8.2009 genügen nicht der gesetzlich vorgeschriebenen Form, denn er hat darin weder eine Rechtsprechungsabweichung (*Zulassungsgrund gemäß § 160 Abs 2 Nr 2 Sozialgerichtsgesetz <SGG>*) noch Verfahrensmängel (*Zulassungsgrund gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 SGG*) in der hierfür erforderlichen Weise dargetan (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG).
- 4 1. Wer die Zulassung der Revision wegen eines Verfahrensmangels begehrt, muss in der Begründung der Nichtzulassungsbeschwerde die bundesrechtliche Verfahrensnorm, die das Berufungsgericht verletzt haben soll, hinreichend genau bezeichnen. Zudem müssen die tatsächlichen Umstände, welche den Verstoß begründen sollen, substantiiert dargetan und darüber hinaus muss dargestellt werden, inwiefern die angefochtene Entscheidung auf diesem Verfahrensmangel beruhen kann (*vgl BSG SozR 4-1500 § 160a Nr 3 RdNr 4, Nr 21 RdNr 4 - jeweils mwN; Krasney/Udsching, Handbuch des sozialgerichtlichen Verfahrens, 5. Aufl 2008, Kapitel IX RdNr 202 ff*). Dabei ist zu beachten, dass gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG ein Verfahrensmangel nicht auf eine Verletzung der §§ 108 und 128 Abs 1 Satz 1 SGG gestützt werden kann und dass die Rüge einer Verletzung der Sachaufklärungspflicht nach § 103 SGG nur statthaft ist, wenn sie sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist. Die Ausführungen des Klägers erfüllen diese Voraussetzungen nicht in ausreichender Weise.
- 5 a) Der Kläger erhebt zunächst eine "Aufklärungsrüge" im Hinblick darauf, dass sein Prozessbevollmächtigter noch im Termin zur mündlichen Verhandlung vor dem LSG das Vorliegen ungewöhnlicher Leistungseinschränkungen bzw schwerwiegender Behinderungen geltend gemacht habe. Das Berufungsgericht habe hierauf im Tatbestand seines Urteils zwar Bezug genommen, diese Frage in der Entscheidungsbegründung jedoch überhaupt nicht mehr angesprochen. Zudem sei die Liste der beim Kläger festgestellten Gesundheitsstörungen - auf Seite 11 des Urteils - unvollständig, weil hier sowohl die Hörbeeinträchtigung als auch eine Sehbeeinträchtigung sowie kognitive Beeinträchtigungen nicht erfasst seien.



- 6 Mit einem solchen Vorbringen ist das Vorliegen eines Verfahrensmangels nicht hinreichend dargetan. Bei wohlwollender Würdigung wird zwar noch deutlich, dass eine Verletzung der Pflicht des LSG zur Erforschung des Sachverhalts von Amts wegen gemäß § 103 Satz 1 SGG beanstandet werden soll. Der Kläger beachtet jedoch nicht die besonderen Voraussetzungen einer solchen Rüge. Zur Darlegung eines derartigen Verfahrensmangels muss die Beschwerdebegründung (1) einen für das Revisionsgericht ohne Weiteres auffindbaren, bis zum Schluss der mündlichen Verhandlung durch einen entsprechenden Hinweis zu Protokoll aufrechterhaltenen Beweisantrag bezeichnen, (2) die Rechtsauffassung des LSG wiedergeben, auf deren Grundlage bestimmte Tatfragen klärungsbedürftig hätten erscheinen müssen, (3) die von dem Beweisantrag betroffenen Tatumstände aufzeigen, die zu weiterer Sachaufklärung Anlass gegeben hätten, (4) das voraussichtliche Ergebnis der unterbliebenen Beweisaufnahme angeben und (5) erläutern, weshalb die Entscheidung des LSG auf der unterlassenen Beweisaufnahme beruhen kann (*BSG SozR 4-1500 § 160 Nr 13 RdNr 11; Nr 18 RdNr 8; BSG SozR 4-1500 § 160a Nr 21 RdNr 5 - jeweils mwN*). Entsprechende Ausführungen des Klägers fehlen vollständig. Insbesondere behauptet er selbst nicht, er habe einen Beweisantrag im prozessrechtlichen Sinne bis zum Schluss der mündlichen Verhandlung vor dem Berufungsgericht, in der er bereits durch seinen jetzigen Prozessbevollmächtigten vertreten war, durch einen Hinweis zu Protokoll aufrechterhalten und auf diese Weise die Warnfunktion des Beweisantrags wirksam werden lassen (*vgl BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 35 S 73; BSG SozR 4-1500 § 160 Nr 13 RdNr 11*).
- 7 b) Weiterhin trägt der Kläger vor, die völlig fehlende Beachtung seines diesbezüglichen Vortrags bedeute zugleich eine "Verletzung des rechtlichen Gehörs, Verletzung Art 3 Grundgesetz (GG)", auf der das LSG-Urteil beruhe. Auch insoweit hat der Kläger jedoch nicht substantiiert dargelegt, wann und in welcher Form er im Verlauf des Verfahrens Vortrag zur Problematik der Summierung ungewöhnlicher Leistungseinschränkungen oder zu schweren spezifischen Leistungsbeeinträchtigungen gemacht hat und aus welchen besonderen Umständen des Falles zu folgern ist, dass das Berufungsgericht in dieser Beziehung ein für den Rechtsstreit zentrales Vorbringen überhaupt nicht in Erwägung gezogen hat (*vgl Bundesverfassungsgericht <BVerfG> - Kammer, BVerfGK 7, 485, 488; BVerfGK 11, 9, 11*). Dies aus sich heraus nachvollziehbar aufzuzeigen, obliegt dem Beschwerdeführer (*s hierzu Krasney in Krasney/Udsching, Handbuch des sozialgerichtlichen Verfahrens, 5. Aufl 2008, Kapitel IX RdNr 204*); es ist nicht Aufgabe des Revisionsgerichts, die vorinstanzlichen Akten daraufhin durchzusehen, ob sich ein lediglich stichwortartig behaupteter Gehörsverstoß möglicherweise verifizieren lässt.
- 8 Soweit der Kläger in diesem Zusammenhang anführt, das LSG habe "trotz Antrages die Ermittlung auf HNO-ärztlichem Fachgebiet verweigert" und damit "die massive intensive Ermittlungspflicht (...) ebenso massiv verletzt", hat er erneut die bereits oben unter a) benannten Erfordernisse an die formgerechte Darlegung einer Sachaufklärungsrüge nicht erfüllt. Insbesondere hat



er nicht vorgetragen, welchen konkreten Beweisantrag zur Vornahme weiterer Ermittlungen auf HNO-ärztlichem Fachgebiet er gestellt und dass er diesen bis zum Schluss der mündlichen Verhandlung vor dem LSG aufrechterhalten hat.

- 9 c) Darüber hinaus macht der Kläger geltend, die vom LSG auf der Grundlage von Stellungnahmen verschiedener Sachverständiger getroffene Feststellung, der Kläger habe seit September 1999 täglich noch mindestens acht Stunden leichte Tätigkeiten im Wechsel von Gehen, Stehen und Sitzen in geschlossenen Räumen verrichten können, sei unrichtig und verletze "das rechtliche Gehör, Art 3 GG". Das Vorbringen, eingeholte Sachverständigengutachten seien vom Gericht fehlerhaft wiedergegeben oder unzutreffend gewürdigt worden, ist jedoch von vornherein ungeeignet, eine Verletzung des rechtlichen Gehörs im Sinne von § 62 SGG, Art 103 Abs 1 GG plausibel darzulegen. In Wirklichkeit wird damit die Richtigkeit der Beweiswürdigung durch die Tatsacheninstanz (§ 128 Abs 1 Satz 1 SGG) angegriffen; ein solcher Vorhalt ist jedoch kraft ausdrücklicher gesetzlicher Anordnung im Rahmen einer Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision nicht statthaft (§ 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG).
- 10 Auch mit der weiteren Behauptung, das LSG habe sich nicht mit der Feststellung des SG "Seite 7 des Ersturteils oben" auseinandergesetzt, "dass der Kläger spätestens ab ca. Anfang 2003 nur noch mindestens 6-stündig täglich leichte Arbeiten verrichten kann", wird weder eine Verletzung des Verfahrensgrundrechts des Klägers auf Gehör und Erwägung seines Vorbringens durch das Berufungsgericht noch eine willkürliche Entscheidung des LSG in der erforderlichen Weise dargetan.
- 11 Entsprechendes gilt für die Rügen, das LSG habe im Rahmen seiner Feststellungen zum Umfang notwendiger zusätzlicher Arbeitspausen sowie zu sozialmedizinisch relevanten Funktionseinschränkungen des Kniegelenks eine "willkürliche Veränderung der Ermittlungsergebnisse" vorgenommen. Wenn der Kläger in diesem Zusammenhang zusätzlich die "Verletzung der Ermittlungspflicht" beanstandet, hat er wiederum die oben unter a) bereits benannten besonderen Zulässigkeitsanforderungen einer Sachaufklärungsrüge nicht erfüllt, insbesondere einen entsprechenden Beweisantrag nicht bezeichnet.
- 12 d) Das weitere Vorbringen des Klägers, das LSG habe "aus der hohlen Hand" Angaben zu seiner Leistungsfähigkeit im privaten bzw familiären Bereich entwickelt, die eine wesentliche Veränderung der tatsächlichen Gegebenheiten zu seinen Lasten bewirkten, lässt schon nicht erkennen, welche bundesrechtliche Verfahrensvorschrift das Berufungsgericht verletzt haben soll. Es ist mithin nicht geeignet, einen Verfahrensmangel in zulässiger Weise darzulegen. Der Kläger behauptet in diesem Zusammenhang auch nicht, das LSG habe sich auf Tatsachen und Beweisergebnisse gestützt, zu denen er sich nicht äußern können (vgl § 128 Abs 2 SGG). Im Übrigen sind - wenngleich es für die Entscheidung des Senats hierauf nicht ankommt - die



Angaben, die der Kläger als vom Gericht mit "Aufwand an Fantasie" produzierte "Erfindung" bezeichnet, nach dem Kontext der Gründe auf Seite 15 des LSG-Urteils offenkundig dem Gutachten des Dr. H. vom 16.5.2008 entnommen (*vgl. dort Seite 14, Bl 340 LSG-Akte*), zu dem der Kläger schriftsätzlich am 9.6.2008 Stellung genommen hat, ohne die entsprechenden Aussagen zu beanstanden.

- 13 e) Die Rüge, das LSG habe gebotene weitere Ermittlungen zur Wegefähigkeit des Klägers unterlassen, entspricht wiederum nicht den Anforderungen gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG, weil kein bis zum Schluss der mündlichen Verhandlung aufrechterhaltener Beweisanspruch benannt wird, dem das LSG zu Unrecht nicht gefolgt sei. Die darüber hinausgehende Beanstandung, das rechtliche Gehör, "Art 3 GG" und die "Verpflichtung zur kritischen Behandlung von Gutachten" seien verletzt, weil das LSG einer Aussage des Gutachters Dr. D. zur Wegefähigkeit nicht die von ihm - dem Kläger - für richtig gehaltene Bedeutung beigemessen habe, wendet sich in Wahrheit gegen die Beweiswürdigung des Berufungsgerichts (§ 128 Abs 1 Satz 1 SGG); sie kann deshalb gleichfalls keine zulässige Verfahrensrüge begründen. Dasselbe gilt, soweit "eine Verletzung des rechtlichen Gehörs, Verletzung Art 3 GG" sowie "ein nicht sachgerechter Umgang mit den eigen erhalten Ermittlungsergebnissen" geltend gemacht wird im Zusammenhang mit den vom Kläger als "absolut unrichtig" empfundenen Feststellungen des LSG zu seiner Umstellungsfähigkeit.
- 14 2. Der Kläger hat auch eine Rechtsprechungsabweichung nicht in der hierfür erforderlichen Weise dargetan.
- 15 Zur formgerechten Darlegung des Zulassungsgrundes der Divergenz müssen gemäß § 160a Abs 2 Satz 3 iVm § 160 Abs 2 Nr 2 SGG in der Beschwerdebegründung entscheidungstragende Rechtssätze im Berufungsurteil und in einer höchstrichterlichen Entscheidung einander gegenübergestellt werden; darüber hinaus muss näher begründet werden, weshalb diese nicht miteinander vereinbar sind und inwiefern die Entscheidung des LSG auf der Abweichung beruht (*vgl. BSG SozR 4-1500 § 160 Nr 10 RdNr 4; Nr 13 RdNr 17*). Nicht ausreichend ist hingegen, wenn die im Einzelfall fehlerhafte Anwendung eines als solchen nicht in Frage gestellten höchstrichterlichen Rechtssatzes durch das Berufungsgericht geltend gemacht wird (bloße Subsumtionsrüge).
- 16 Diesen Anforderungen wird die Beschwerdebegründung des Klägers - auch unter Berücksichtigung ihrer noch innerhalb der Beschwerdebegründungsfrist eingegangenen Ergänzung vom 31.8.2009 - nicht gerecht.
- 17 a) Der Kläger behauptet zunächst - auf Seite 5 der Beschwerdebegründung vom 27.8.2009 im Kontext der Verfahrensrügen - "ergänzend" eine Abweichung des LSG von der Entscheidung des Senats vom 19.8.1997 (*Az 13 RJ 1/94 - BSGE 81, 15 = SozR 3-2200 § 1247 Nr 23*), weil

das Berufungsgericht den zentralen Satz jener Entscheidung, nämlich "die detaillierte Ermittlung der verbliebenen Einsatzfähigkeit und deren genaue Feststellung", völlig außer Acht gelassen habe. Es kann dahingestellt bleiben, ob der Kläger damit einen abstrakten Rechtssatz - dh eine fallübergreifend Geltung beanspruchende rechtliche Aussage - aus dem Urteil des BSG aufgezeigt hat. Jedenfalls hat er in seinen Ausführungen keinen abstrakten Rechtssatz benannt, den das LSG seiner Entscheidung zugrunde gelegt hat und mit dem es im Grundsätzlichen von dem benannten BSG-Urteil abgewichen sein soll. Er behauptet selbst nicht, dass dem LSG-Urteil der Rechtssatz zugrunde liege, bestehende qualitative Leistungseinschränkungen eines Rente wegen Berufsunfähigkeit beanspruchenden Versicherten und deren Bedeutung für dessen Einsetzbarkeit auf dem Arbeitsmarkt müssten nicht näher ermittelt werden. Sein Vorbringen erschöpft sich vielmehr in dem Vortrag, das LSG habe in seinem konkreten Fall die bestehenden Leistungseinschränkungen nicht ausreichend intensiv aufgeklärt; es geht mithin über eine Rüge unzureichender Rechtsanwendung im Einzelfall (Subsumtionsrüge) nicht hinaus.

- 18 b) Auch die weitere im Zusammenhang mit Verfahrensrügen - auf Seite 13 der Beschwerdebegründung vom 27.8.2009 - geltend gemachte Abweichung des LSG von einem Urteil des BSG ist nicht formgerecht dargetan. Der Kläger führt hier lediglich aus, es sei aus seiner Sicht "die Entscheidung des BSG SozR 3-2200 § 1247 Nr 10 verletzt, weil die dortigen Kriterien einer viermaligen Wegbewältigung von 500 m in zumutbarem Zeitaufwand sowie der zweimaligen Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel während der Hauptverkehrszeit nicht zumutbar sind". Diesen Ausführungen ist nicht zu entnehmen, ob der Kläger in erster Linie den vom BSG aufgestellten Rechtssatz zu den Maßstäben der Wegefähigkeit für falsch hält oder eine Abweichung des LSG von diesem Rechtssatz beklagt. Dies kann indessen dahinstehen, denn jedenfalls hat der Kläger auch insoweit einen abweichenden abstrakten Rechtssatz, den das LSG seinen Ausführungen zur nach seiner Ansicht nicht eingeschränkten Wegefähigkeit des Klägers (*im letzten Absatz auf Seite 13 seines Urteils*) zugrunde gelegt haben soll, nicht benannt.
- 19 c) Entsprechendes gilt für den Vorhalt, das Berufungsgericht sei von den Entscheidungen des BSG vom 19.1.1978 (*BSGE 45, 267 = SozR 2200 § 1246 Nr 26*) und vom 22.10.1996 (*BSG SozR 3-2200 § 1246 Nr 55*) abgewichen. Das BSG habe in diesen Entscheidungen klargestellt, "dass die Frage der Umstellungsfähigkeit im vorliegenden Fall einer gesonderten Prüfung bedurfte"; dem sei das LSG nicht nachgekommen, obwohl deutliche Einschränkungen der Umstellungsfähigkeit des Klägers von den Sachverständigen angesprochen worden seien. Auch mit einem solchen Vorbringen, das ganz auf den Einzelfall abstellt und dabei insbesondere eine "verfehlte Bewertung der Gutachten untereinander" durch das LSG kritisiert, mithin die im Rahmen einer Nichtzulassungsbeschwerde nicht angreifbare Beweiswürdigung durch die Tatsacheninstanz rügt, kann keine Divergenz dargetan werden.



- 20 d) Schließlich ist die im ergänzenden Schriftsatz vom 31.8.2009 erhobene Rüge einer Abweichung des LSG-Urteils von der Entscheidung des BSG vom 11.5.1999 (*SozR 3-2600 § 43 Nr 21*) ebenso wenig in der erforderlichen Form dargetan. Auch insoweit hat der Kläger keinen Rechtssatz aus dem Berufungsurteil benannt, der einem Rechtssatz des genannten BSG-Urteils widersprechen würde; er beanstandet vielmehr im Kern die Beweiswürdigung des LSG zum (Nicht-)Vorliegen einer Summierung ungewöhnlicher Leistungseinschränkungen bzw einer schweren spezifischen Leistungsbehinderung im Einzelfall. Solche Darlegungen genügen für eine zulässige Divergenzrüge nicht.
- 21 Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab, weil sie nicht geeignet wäre, zur Klärung der Voraussetzungen einer Revisionszulassung beizutragen (§ 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 SGG).
- 22 Die Verwerfung der danach nicht formgerecht begründeten und somit unzulässigen Beschwerde erfolgt gemäß § 160a Abs 4 Satz 1 Halbsatz 2 iVm § 169 Satz 2 und 3 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter.
- 23 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung von § 193 Abs 1 SGG.

